LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL
Amtssigniert. SID2021051148696
Informationen unter: www.lvwg-tirol.gv.at/amtssignatur

Zl LVwG-102/49-2021
gültig ab: 28.5.2021

Geänderte Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2021

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 20. Mai 2021 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2021, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die

durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL, Mag. Hannes PICCOLROAZ und Dr. Franz TRIENDL, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2., 3.und 4. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sowie administrativrechtliche Geschäftsfälle nach § 18a, die Absonderungen nach dem Epidemiegesetz betreffen, sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz 1998 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2
Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche" bleiben - unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben - außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc." keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc." keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammen-

legungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc." keine Berücksichtigung.

§ 3
Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. h, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6 lit. d, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet. Betrifft ein administrativer Geschäftsfall der Gruppe nach § 7 mehrere Abgabenarten, hat für jede Abgabenart eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 25 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall um drei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt,

ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

Abschnitt II

§ 4
Gewerberecht - Anlagen

1. Mag. Gerold DÜNSER
2. Dr. Alexander HOHENHORST
3. Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL
4. Mag. Hannes PICCOLROAZ

5. Dr. Franz TRIENDL

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bäderhygienegesetz - BHygG
b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013
c) Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
d) Mineralrohstoffgesetz - MinroG
e) Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
f) Rohrleitungsgesetz
g) Strahlenschutzgesetz 2020 - StrSchG 2020
h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSG
i) Tiroler Campinggesetz 2001

§ 5
Berufsrecht

1. Priv.-Doz. Dr. Gregor HEISSL, E.MA
2. Dr. Alexander HOHENHORST
3. Mag.ª Theresia KANTNER
4. Dr.in Kathrin KEPLINGER
5. Dr.in Gudrun MÜLLER LL.M.
6. Dr. Sigmund ROSENKRANZ
7. Dr.in Monica VOPPICHLER-THÖNI
8. Mag.ª Bettina WEISSGATTERER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
b) Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
c) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG
d) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
e) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
f) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AlVG
g) Arbeitsruhegesetz - ARG
h) Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
i) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
j) Arbeitszeitgesetz - AZG

k) Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
l) Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
m) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
n) Berufsausbildungsgesetz - BAG
o) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994
p) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
q) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
r) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
s) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG
t) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG
u) Notariatsordnung - NO
v) Rechtsanwaltsordnung - RAO
w) Tierärztegesetz
x) Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
y) Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
z) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 - WTBG 2017
aa) Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
bb) Ziviltechnikergesetz 2019 - ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
cc) Tiroler Bergsportführergesetz - TBSFG
dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichtern Priv.-Doz. Dr. Gregor HEISSL, E.MA und Mag.ª Theresia KANTNER ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

§ 6
Vergaberecht

1. Dr. Sigmund ROSENKRANZ
2. Mag.ª Bettina WEISSGATTERER
3. Dr. Volker-Georg WURDINGER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018

b) Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
c) Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
d) Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Mag. Dr. Wolfgang HIRN heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7
Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr.in Barbara GSTIR
2. Priv.-Doz. Dr. Gregor HEISSL, E.MA
3. Mag.a Theresia KANTNER
4. Dr.in Ines KROKER
5. Dr. Alfred STÖBICH

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
b) Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
c) Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
d) Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
e) Rundfunkgebührengesetz – RGG
f) Tiroler Abfallgebührengesetz

g) Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
h) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
i) Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - TFWAG
j) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
k) Tiroler Hundesteuergesetz
l) Tiroler Jagdabgabegesetz
m) Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006
n) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
o) Tiroler Tierseuchenfondsgesetz
p) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
q) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
r) Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - TVAG
s) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Dr.in Barbara GSTIR und Dr.in Ines KROKER ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8
Naturschutzrecht

1. Dr. Peter CHRIST
2. Mag. Gerold DÜNSER
3. Dr. Hermann RIEDLER
4. Mag. Alexander SPIELMANN

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
b) Forstgesetz 1975
c) Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
d) Umweltinformationsgesetz - UIG
e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
j) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold DÜNSER ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9
Anlagenrecht – Umwelt

1. Dr. Maximilian AICHER
2. Mag. Gerold DÜNSER
3. Mag. Dr. Wolfgang HIRN
4. Mag. Alexander SPIELMANN

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
b) Altlastensanierungsgesetz
c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
d) Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
e) Emissionszertifikategesetz 2011 - EZG 2011
f) Umweltmanagementgesetz - UMG
g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
h) Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
j) Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

§ 10
Agrarrecht

1. Dr. Peter CHRIST
2. Mag. Dr. Wolfgang HIRN
3. Mag. Alexander SPIELMANN
4. Dr. Christian VISINTEINER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz - GSLG 1970

b) Wald- und Weideservitutengesetz
c) Tiroler Almschutzgesetz
d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
e) Tiroler Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 - TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander SPIELMANN ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11
Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian AICHER
2. Dr.in Barbara GSTIR
3. Mag. Christian HENGL
4. Mag.a Martina LECHNER
5. Dr.in Doris MAIR
6. Dr.in Gudrun MÜLLER LL.M.
7. Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL
8. Mag. Hannes PICCOLROAZ
9. Mag. Gerald SCHABER
10. Mag.a Julia SCHMALZL
11. Dr. Franz TRIENDL

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Denkmalschutzgesetz - DMSG
b) Kostenbeitragsverordnung 2017
c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 - TAHG 2012
d) Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018
e) Tiroler Bauproduktegesetz 2016 - TBG 2016
f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 - TGHKG 2013
h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016

j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian AICHER und Mag.ª Julia SCHMALZL ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12
Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin LARCHER
2. MMag.ª Dr.in Barbara BESLER
3. Dr. Hermann RIEDLER
4. Mag. Alexander SPIELMANN
5. Dr. in Nicole STEMMER
6. Mag.ª Linda WIESER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FlUVO
c) Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
e) Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007
f) Pflanzenschutzgesetz 2018
g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
h) Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
i) Tiergesundheitsgesetz - TGG
j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
k) Tiermaterialiengesetz - TMG
l) Tierschutzgesetz - TSchG
m) Tierseuchengesetz - TSG
n) Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
o) Vermarktungsnormengesetz - VNG
p) Weingesetz 2009
q) Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz

s) Tiroler Fischereigesetz 2020
t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
u) Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 - TTZG 2019

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin LARCHER sowie den Landesverwaltungsrichterinnen MMag.ª Dr.in Barbara BESLER und Dr.in Nicole STEMMER ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13
Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph PURTSCHER
2. Mag.ª Martina LECHNER
3. Dr. Christian VISINTEINER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
b) Tiroler Höfegesetz - THG

Der Landesverwaltungsrichterin Mag.ª Martina LECHNER ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14
Sicherheitsrecht

1. Mag.ª Theresia KANTNER
2. Dr.in Kathrin KEPLINGER
3. Mag. Dr. Rudolf RIESER
4. Mag. Gerald SCHABER
5. Dr. Volker-Georg WURDINGER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bankwesengesetz - BWG
b) Börsegesetz 2018 - BörseG 2018
c) Datenschutzgesetz - DSG
d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG
e) Glücksspielgesetz - GSpG
f) Meldegesetz 1991 - MeldeG
g) Namensänderungsgesetz - NÄG
h) Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
i) Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
j) Preistransparenzgesetz
k) Tiroler Jugendgesetz
l) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
m) Tiroler Wettunternehmergesetz

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.ª Theresia KANTNER und Dr.in Kathrin KEPLINGER ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15
Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian AICHER
2. Mag. Dr. Rudolf RIESER
3. Dr.in Nicole STEMMER
4. Dr.in Monica VOPPICHLER-THÖNI
5. Dr. Volker-Georg WURDINGER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) AIDS-Gesetz 1993
b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG
c) Geschlechtskrankheitengesetz
d) Grenzkontrollgesetz - GrekoG
e) Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
f) Sicherheitspolizeigesetz - SPG
g) Sprengmittelgesetz 2010 - SprG

h) Strafregistergesetz 1968
i) Symbole-Gesetz
j) Vereinsgesetz 2002 - VerG
k) Waffengesetz 1996 - WaffG
l) Landes-Polizeigesetz
m) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr.in Nicole STEMMER ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16
Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin LARCHER
2. Priv.-Doz. Dr. Gregor HEISSL, E.MA
3. Dr.in Ines KROKER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG
c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
d) Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
f) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 - TLWO 2017
h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17
Fremdenrecht

1. Dr.in Kathrin KEPLINGER
2. Dr.in Felizitas LUCHNER
3. Mag. Dr. Rudolf RIESER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
b) Integrationsgesetz - IntG
c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
d) Passgesetz 1992
e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und Angehörige derselben Familie (Ehegatten, Eltern und Kinder) betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

§ 18
Gesundheitsrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang HIRN
2. Dr.in Monica VOPPICHLER-THÖNI

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Apothekengesetz
b) Arzneimittelgesetz - AMG
c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
d) Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
e) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
f) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
g) Hebammengesetz - HebG
h) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
i) Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz - KAKuG
j) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG

k) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG
l) MTD-Gesetz
m) Psychotheraphiegesetz
n) Rezeptpflichtgesetz
o) Sanitätergesetz - SanG
p) Tuberkulosegesetz
q) Zahnärztegesetz - ZÄG
r) Zahnärztekammergesetz - ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
s) Gemeindesanitätsdienstgesetz
t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
u) Tiroler Krankenanstaltengesetz - Tir KAG
v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr.in Monica VOPPICHLER-THÖNI ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 18a
Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

1. Dr. Albin LARCHER
2. Mag. Gerold DÜNSER
3. Priv.-Doz. Dr. Gregor HEISSL, E.MA
4. Mag. Dr. Wolfgang HIRN
5. Dr. Sigmund ROSENKRANZ
6. Mag. Alexander SPIELMANN

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
b) Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen

1. Dr. Albin LARCHER
2. Mag. Gerold DÜNSER
3. Priv.-Doz. Dr. Gregor HEISSL, E.MA
4. Mag. Dr. Wolfgang HIRN
5. Dr. Sigmund ROSENKRANZ
6. Mag. Alexander SPIELMANN

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
b) Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen

§ 19
Sozialrecht

1. Mag. Christian HENGL
2. Dr.in Kathrin KEPLINGER
3. Dr.in Felizitas LUCHNER
4. Dr. Hermann RIEDLER
5. Dr.in Nicole STEMMER
6. Mag.a Dr.in Martina STRELE

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativ-rechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bundespflegegeldgesetz - BPGG
b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
c) Tiroler Heimgesetz 2005
d) Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG
e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
g) Tiroler Teilhabegesetz - TTHG

§ 20
Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL
2. Dr. Sigmund ROSENKRANZ

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativ-rechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
c) Schulpflichtgesetz 1985
d) Schülerbeihilfengesetz 1983

e) Universitätsgesetz 2002 - UG
f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
h) Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
j) Tiroler Musikschulgesetz
k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21
Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang HIRN
2. Dr. Sigmund ROSENKRANZ

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativ-rechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Apothekerkammergesetz 2001
b) Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GlBG
d) Gehaltsgesetz 1956 - GehG
e) Patentanwaltsgesetz
f) Pensionsgesetz 1965
g) Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
h) Zahnärztekammergesetz - ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
i) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
j) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
k) Gemeindebeamtengesetz 1970
l) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
m) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GlBG 2005
n) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
o) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
p) Landesbeamtengesetz 1998
q) Landesbedienstetengesetz - LBedG
r) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005- L-GlBG 2005
s) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
t) Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
u) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
v) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

§ 22
Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander HOHENHORST
2. Dr. Christian VISINTEINER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
b) Eisenbahngesetz 1957 - EisbG
c) Kraftfahrliniengesetz - KflG
d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
e) Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
f) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 - TEG 2012
g) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
h) Tiroler Straßengesetz
i) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

§ 23
Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin LARCHER
2. Mag. Christian HENGL
3. Mag. Hannes PICCOLROAZ
4. Dr. Alfred STÖBICH
5. Mag.^{a} Dr.^{in} Martina STRELE
6. Dr. Franz TRIENDL
7. Dr. Christian VISINTEINER

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

<u>Administrativrechtlich:</u>

a) Führerscheingesetz - FSG
b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
c) Luftfahrtgesetz - LFG

d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
e) Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG.
Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.
g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG.
Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.
h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.
i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a), f) und g) sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin LARCHER und dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes PICCOLROAZ ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24
Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr.in Felizitas LUCHNER
2. Mag.a Dr.in Martina STRELE

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
b) Containersicherheitsgesetz - CSG
c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25
Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin LARCHER
2. Dr. Maximilian AICHER
3. Dr. Peter CHRIST
4. Mag. Gerold DÜNSER
5. Dr.in Barbara GSTIR
6. Priv.-Doz. Dr. Gregor HEISSL, E.MA
7. Mag. Christian HENGL
8. Mag. Dr. Wolfgang HIRN
9. Dr. Alexander HOHENHORST
10. Mag.a Theresia KANTNER
11. Dr.in Kathrin KEPLINGER
12. Dr.in Ines KROKER
13. Mag.a Martina LECHNER
14. Dr.in Felizitas LUCHNER
15. Dr.in Doris MAIR
16. Dr.in Gudrun MÜLLER LL.M.
17. Ing. Mag. Herbert PEINSTINGL
18. Mag. Hannes PICCOLROAZ
19. Dr. Hermann RIEDLER
20. Mag. Dr. Rudolf RIESER
21. Dr. Sigmund ROSENKRANZ
22. Mag. Gerald SCHABER
23. Mag.a Julia SCHMALZL
24. Mag. Alexander SPIELMANN
25. Dr.in Nicole STEMMER
26. Dr. Alfred STÖBICH
27. Mag.a Dr.in Martina STRELE
28. Dr. Franz TRIENDL
29. Dr. Christian VISINTEINER
30. Dr.in Monica VOPPICHLER-THÖNI
31. Mag.a Bettina WEISSGATTERER
32. Mag.a Linda WIESER
33. Dr. Volker-Georg WURDINGER

§ 26
Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) *Gruppe Vergaberecht nach § 6:*

Senat 1:

Vorsitz:	Dr. Volker-Georg WURDINGER
Berichterstatter:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
weiteres Mitglied:	Mag.ª Bettina WEISSGATTERER

Senat 2:

Vorsitz:	Mag.ª Bettina WEISSGATTERER
Berichterstatter:	Dr. Volker-Georg WURDINGER
weiteres Mitglied:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ

Senat 3:

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Berichterstatter:	Mag.ª Bettina WEISSGATTERER
weiteres Mitglied:	Dr. Volker-Georg WURDINGER

b) *Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:*

Zif. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Ersatz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Laienrichter:	Dr.in Olga REISNER
Ersatz:	Dr. Georg GSCHNITZER
Laienrichter:	Mag. Michael CZASTKA
Ersatz:	Ing. Engelbert SCHÖPF

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ

Ersatz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Laienrichter:	Dr. Reinhard BIECHL
Ersatz:	MMag.ª Evelyn HOLZINGER
Laienrichter:	Heinrich TRENKWALDER
Ersatz:	Manuela FRACARO

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Ersatz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Laienrichter:	Dr. Reinhard BIECHL
Ersatz:	MMag.ª Evelyn HOLZINGER
Laienrichter:	Dipl.-Päd. Klaus SCHUCHTER
Ersatz:	Thomas ELLER

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Ersatz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Laienrichter:	Dr. Reinhard BIECHL
Ersatz:	MMag.ª Evelyn HOLZINGER
Laienrichter:	DI Franz STEINWENDER
Ersatz:	Walpurga SCHNEGG

Zif. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 8:

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Ersatz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Laienrichter:	Mag. Ing. Peter DRAXL
Ersatz:	Dr. Wolfgang ASTL
Laienrichter:	Kurt KIRCHMAIR
Ersatz:	Günther MAIR

Zif. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Ersatz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Laienrichter:	Mag.ª Elisabeth REICH

Ersatz:	Dr. Ernst HOFER
Laienrichter:	Hartwig BAMBERGER
Ersatz:	Günther MAIR

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Ersatz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Laienrichter:	Mag. Walter MARGREITER
Ersatz:	Mag. Martin SCHÖNHERR
Laienrichter:	Hartwig BAMBERGER
Ersatz:	Günther MAIR

Zif. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Ersatz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Laienrichter:	Mag. Ferdinand NEU
Ersatz:	Dr. Herbert KÖFLER
Laienrichter:	Mag.ª Sabine STEFFAN
Ersatz:	Dr. Michael WURNITSCH

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Ersatz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Laienrichter:	Mag.ª Nina SCHEDLBERGER
Ersatz:	Mag.ª Doris STEFANON
Laienrichter:	Mag.ª Sabine STEFFAN
Ersatz:	Dr. Michael WURNITSCH

Zif. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz 1998
(Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Ersatz:	Dr. Albin LARCHER
Laienrichter:	Dr. Georg GSCHNITZER
Ersatz:	Dr.in Monika SCHWAIGHOFER
Laienrichter:	Mag. Walter TSCHON
Ersatz:	DI Kurt ZIEGNER

Zif. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Ersatz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Laienrichter:	Mag. Dr. Armin ANDERGASSEN
Ersatz:	Dr. Reinhold RAFFLER
Laienrichter:	Dipl.-Päd. Gerhard SCHATZ
Ersatz:	Dipl.-Päd. Gerhard SCHAUB

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Ersatz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Laienrichter:	Mag.ª Julia WENDT
Ersatz:	Roland BADER
Laienrichter:	Mag.ª Anja MUNDING
Ersatz:	Gernot NETZER

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz:	Dr. Sigmund ROSENKRANZ
Ersatz:	Mag. Dr. Wolfgang HIRN
Laienrichter:	Mag.ª Dr.in Christina WALLAS-KÖCK
Ersatz:	Peter KOPPELSTÄTTER
Laienrichter:	Dipl.-Päd. Ing. Stefan FRISCHMANN
Ersatz:	Dipl.-Päd. Robert NEUNER

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz:	Dr. Albin LARCHER
Berichterstatter:	Mag. Gerold DÜNSER
weiteres Mitglied:	Dr.in Doris MAIR

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

Abschnitt III

§ 27
Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in

dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28
Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die in § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

<u>Senat 1, 2 und 3:</u>

Ersatzmitglieder
a) für den Vorsitzenden
b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Dr. Wolfgang HIRN
b) Dr. Christoph PURTSCHER
Dr. Albin LARCHER

<u>Senat 17:</u>

Ersatzmitglieder
a) für den Vorsitzenden
b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr.in Ines KROKER
b) Mag. Christian HENGL
MMag.a Dr.in Barbara BESLER

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinne des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen

neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Beim Vizepräsidenten Dr. Albin LARCHER ist die sich nach § 3 Abs. 4 ergebende Bewertungszahl am 1. Jänner 2021 nicht zur Anrechnung zu bringen.

(8) Neu einlangende Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 10, bei denen entsprechend dieser Regelung eine Zuweisung an die Landesverwaltungsrichterin MMag.ª Dr.in Barbara BESLER zu erfolgen hätte, sind als erstmalig zuzuweisende Geschäftsfälle zu behandeln.

(9) Der Landesverwaltungsrichterin MMag.ª Dr.in Barbara BESLER sind ab 1. Juni 2021 ausschließlich Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 12 zuzuweisen.

Der Präsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher